



STADTBETRIEB
TAGESEINRICHTUNGEN
FÜR KINDER - JUGENDAMT

PÄDAGOGISCHE KONZEPTION

FÜR KINDERTAGESPFLEGE IN WUPPERTAL



Inhalt

Einleitung	3
1. Grundlagen	3
1.1 Gesetzliche Bestimmungen	3
1.2 Aufgaben des Jugendamtes	4
2. Rahmenbedingungen	4
2.1 Voraussetzungen und Verfahren	4
2.2 Eignungsfeststellung	5
2.3 Räumliche Voraussetzungen	7
2.3.1 Betreuung im eigenen Haushalt.....	8
2.3.2 Betreuung in angemieteten Räumen.....	8
2.4 Großtagespflege	9
2.5 Vertretungsregelungen	10
2.6 Erteilung der Pflegeerlaubnis	11
3. Fachpädagogische Beratung und Begleitung der Kindertagespflegepersonen und der Eltern	12
3.1 Menschenbild/ Haltung.....	12
3.2 Sicherstellung des Kindeswohls und der Rechte der Kinder	12
3.3 Inklusion	13
3.4 Vermittlung und Elternberatung.....	15
3.5 Fortbildung	15
3.6 Vernetzung	15
4. Beschwerdemanagement	16
5. Qualitätssicherung	16

Einleitung

In den letzten Jahren haben sich die gesellschaftlichen Einstellungen zu Familie, Ehe, Berufstätigkeit von Frauen und damit auch zur außerfamiliären Betreuung von Kindern geändert. Inzwischen wird selbstverständlich vom Staat erwartet, dass entsprechende Angebote zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie Bildung und Förderung von Kindern in ausreichendem Maße bereitstehen. Obwohl bei vielen Eltern noch der Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung vorrangig nachgefragt wird, steigt das Interesse an Kindertagespflege.

Die Kindertagespflege mit ihrem familienähnlichen Charakter und der Betreuung der Kinder in einer kleinen Gruppe durch eine für ihr Wohl und ihre Entwicklung und Bildung höchstpersönlich verantwortliche Kindertagespflegeperson stellt eine Ergänzung und Unterstützung zur Erziehung der vorwiegend unter Dreijährigen und ihrer Familien dar.

Im Folgenden werden vorrangig die pädagogischen Aspekte der Kindertagespflege aufgeführt. Die finanziellen Regelungen finden sich in den „Richtlinien über die Förderung in Kindertagespflege und die Festsetzung der Höhe der Geldleistung für Kindertagespflegepersonen nach § 23 Abs. 2, 2 a SGB VIII“ (<https://www.wuppertal.de/microsite/kinderbetreuung/tagespflege/tagespflege/richtlinien.php>)

1. Grundlagen

1.1 Gesetzliche Bestimmungen

Nach § 22 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) stellt die Kindertagespflege ein gleichrangiges Betreuungsangebot für Kinder zur Kindertageseinrichtung dar. Alle Vorgaben hinsichtlich der Betreuung und Förderung von Kindern gelten somit für beide Betreuungsformen gleichermaßen.

- Die Förderung der Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit
- Die Unterstützung und Ergänzung familiärer Erziehung und Bildung
- Unterstützung der Eltern, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können

Der Förderauftrag umfasst somit Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Es schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, der sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen. Dies umschreibt Inklusion und geht deutlich über die häufig vorgenommene Eingrenzung auf den Begriff der Behinderung hinaus.

Die Aufgaben und Ziele der Kinderbetreuung sind im Kinderbildungsgesetz geregelt. Kernaufgabe ist demnach die Förderung des Kindes in der Entwicklung seiner Persönlichkeit und die Beratung und Information der Eltern in besonderen Fragen der Bildung und Erziehung.

1.2 Aufgaben des Jugendamtes

Kindertagespflege ist eine Aufgabe des örtlichen Jugendamtes. Von daher werden alle gesetzlichen Aufgaben, die sich aus dem Betreuungsangebot Kindertagespflege ergeben, vom örtlichen Jugendamt abschließend erledigt (§ 85 SGB VIII). Dies schließt jedoch eine beratende Funktion des Landesjugendamtes, das für die Aufsicht über das Betreuungsangebot in Kindertagesbetreuung zuständig ist, im Einzelfall nicht aus.

Die Aufgaben des örtlichen Jugendamtes stellen sich wie folgt dar:

- Feststellung der Eignung von Kindertagespflegepersonen
- Beratung und Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen
- Vermittlung geeigneter Kindertagespflegepersonen
- Gewährung einer Geldleistung
- Festsetzung eines Kostenbeitrages durch die Eltern

2. Rahmenbedingungen

2.1 Voraussetzungen und Verfahren

Nach § 43 SGB VIII ist die Durchführung von Kindertagespflege erlaubnispflichtig. Das bedeutet, dass eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts der Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, einer ausdrücklichen Erlaubnis bedarf.

Voraussetzung für die Erteilung der Pflegeerlaubnis ist die persönliche Eignung der Person, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft (...) auszeichnet. Die vertieften Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen in der Kindertagespflege stellen ebenfalls eine Voraussetzung dar.

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege befugt regelmäßig zur Betreuung von maximal fünf gleichzeitig anwesenden fremden Kindern und wird vom örtlichen Träger der Jugendhilfe auf schriftlichen Antrag für fünf Jahre erteilt.

2.2 Eignungsfeststellung

Bevor eine Erlaubnis zur Tagespflege für Kinder erteilt werden kann, ist es erforderlich, sowohl die persönlichen als auch die räumlichen Voraussetzungen zu prüfen. Hierbei hat sich herausgestellt, dass bereits im Vorfeld des Erlaubnisverfahrens einige Fragen helfen, die Situation zu klären und Missverständnisse abzubauen.

- Warum möchten Sie die Kindertagespflege ausüben?
- Sofern Sie in Ihrem Privathaushalt Kinder betreuen möchten: Sind alle in Ihrem Haushalt lebenden Personen mit der Ausübung der Kindertagespflege einverstanden?
- Sehen Sie sich dazu in der Lage, mit den Eltern eine gute Erziehungspartnerschaft einzugehen, sich aber auch professionell auf Eltern einzulassen sowie die Entwicklung jedes Kindes gut zu beobachten, zu dokumentieren und mit den Eltern zu reflektieren?
- Sind Sie bereit, Kinder unabhängig ihrer körperlichen und geistigen Entwicklung, ihrer sozialen und ethnischen Herkunft, ihren individuellen Bedürfnissen und Fähigkeiten entsprechend zu bilden, zu fördern und zu betreuen und sie an der Gestaltung des Betreuungstags ihrem Alter entsprechend teilhaben zu lassen?
- Bringen Sie die erforderlichen vertieften Kenntnisse (staatlich anerkannte/r Erzieher/in, staatlich anerkannte/r Kinderpfleger/in, Ausbildungsende ab 2011, Heilerziehungspfleger/in, Sozialpädagoge/-pädagogin, Pädagoge/ Pädagogin der frühen Kindheit mit Erfahrung in der Arbeit mit Kindern unter drei Jahren) mit? In diesem Fall ist es seit dem 01.08.2022 erforderlich, dass Sie vor der Erteilung der Pflegeerlaubnis einen 80-stündigen Qualifizierungskurs nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes (DJI) oder dem QHB absolvieren.
- Wenn Sie diese Voraussetzungen nicht mitbringen stellt sich die Frage, ob Sie bereit sind, sich die vertieften Kenntnisse in einem 300-stündigen Qualifizierungskurs anzueignen.
- Der Qualifizierungskurs auf Basis des Kompetenzorientierten Qualitätshandbuchs (QHB) wird abwechselnd von der evangelischen, der katholischen und der Familienbildungsstätte der Bergischen VHS durchgeführt, findet in den Abendstunden und samstags statt und kostet die Teilnehmenden 350,00 Euro Eigenanteil. Er besteht aus einem 160 stündigen tätigkeitsvorbereitendem Modul zuzüglich 80 Stunden Praktikum (nach diesem Modul kann die Pflegeerlaubnis erteilt werden) und einem 140 stündigen tätigkeitsbegleitendem Modul. Pro Modul müssen zudem ca. 100 Unterrichtsstunden „Selbstlerneinheiten“ erbracht werden.
- Der Kurs kann auch in anderen Kommunen absolviert werden, wird dann aber nicht vom Stadtbetrieb Tageseinrichtungen für Kinder gefördert.“
- Können Sie sicherstellen, in ungestörter Atmosphäre an der Qualifizierung teilzunehmen?

- Bietet Ihre eigene Wohnung ausreichend Platz für die Betreuung von fremden Kindern oder ist es besser, die Betreuung in angemieteten Räumen anzubieten?
- Sind Sie bereit, selbständig tätig zu sein und kennen Sie die damit verbundenen Risiken?

Sofern Sie die vorstehenden Fragen für sich positiv klären konnten, steht für Sie umfangreiches zusätzliches Informationsmaterial unter <https://www.wuppertal.de/microsite/kinderbetreuung/tagespflege/kindertagespflege.php> zur Verfügung. Wenn Sie sich entschieden haben, Kindertagespflege anbieten zu wollen, senden Sie eine E-Mail an kindertagespflege@stadt.wuppertal.de und stellen Sie dar, aus welcher Motivation heraus Sie sich für die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson entschieden haben und welche Erfahrung Sie in der Arbeit mit Kindern unter drei Jahren bereits gesammelt haben. Fügen Sie Ihrer E-Mail einen aktuellen Lebenslauf und den bereits von Ihnen ausgefüllten Fragebogen bei. Den Fragebogen finden Sie hier: <https://www.wuppertal.de/microsite/kinderbetreuung/medien/bindata/Bewerbungsbogen-neu.pdf>

Die Kolleg*innen der pädagogischen Fachberatung werden Ihnen nach Sichtung der Unterlagen einen Termin zu einer Informationsveranstaltung mitteilen. Haben Sie sich nach der Informationsveranstaltung entschieden an einer der Qualifikationen teilnehmen zu wollen, vereinbaren die pädagogischen Fachberater*innen einen Termin für ein erstes, ca. zweistündiges Eignungsprüfungsgespräch mit Ihnen.

Im ersten Eignungsgespräch (Eignungsprüfung gem. §§ 23 Abs. 3 und § 43 SGB VIII) wird die persönliche Eignung, die Verlässlichkeit einer Person und ihre pädagogische Haltung, insbesondere vor dem Hintergrund gesetzlicher Vorgaben im Sinne des Kindeswohls zum Zweck der Qualitätssicherung geprüft. Ferner können hier noch offene Fragen geklärt werden.

Folgende Aspekte werden insbesondere beleuchtet:

- Ist die Person geeignet und gewillt, die gesetzlichen Vorgaben des SGB VIII und des Kinderbildungsgesetzes (Sicherstellung des Schutzes des Kindes, Diskriminierungsverbot, Gemeinsame Förderung aller Kinder, Zusammenarbeit mit den Eltern, Gesundheitsfürsorge, Zusammenarbeit zur Frühförderung und Komplexleistung, Frühkindliche Bildung, pädagogische Konzeption, Beobachtung und Dokumentation, sprachliche Bildung und Datenschutz) umzusetzen?
- Die Erfahrung im Zusammenleben mit Kindern
- Eine positive Grundhaltung zum Kind (die Achtung vor dem Kind und die Kenntnis der Rechte der Kinder)
- Pädagogische Grundhaltung/ pädagogisches Leitbild und pädagogische Kenntnisse
- Belastbarkeit und Organisationstalent
- Konstruktiver Umgang mit Kritik/ Kritikbereitschaft und Kommunikationsfähigkeit
- Bereitschaft und Möglichkeit, eine verbindliche und zuverlässige Kinderbetreuung sicher zu stellen

- Einfühlungsvermögen und Verantwortungsbewusstsein
- Bereitschaft zur Reflektion und Weiterentwicklung des eigenen Erziehungsverhaltens
- Toleranz und Offenheit für andere Lebenskonzepte und Werthaltungen
- Kooperationsbereitschaft gegenüber Eltern, Kindertagespflegepersonen, dem Stadtbetrieb
Tageseinrichtungen für Kinder, das Kind unterstützende und fördernde Träger und Institutionen
- Gute Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift, mindestens auf B2-Niveau

Das Ergebnis wird protokolliert und nach einem abschließenden Gespräch die Frage der grundsätzlichen persönlichen Eignung auf der Grundlage festgeschriebener Eignungskriterien beantwortet.

Eine positive Feststellung ist gleichzeitig die Voraussetzung für die Teilnahme an der von der Stadt Wuppertal finanziell geförderten Qualifizierung nach dem DJI Curriculum (80 Unterrichtsstunden, bzw. nach dem kompetenzorientierten Handbuch nach QHB (300 Unterrichtsstunden).

Die persönliche Eignung vor Erteilung der Pflegeerlaubnis wird fortlaufend geprüft. Dazu nehmen die pädagogischen Fachberater*innen regelmäßig an Modulen der Qualifizierung teil, mit dem Ziel die Teilnehmenden kennenzulernen, ein Vertrauensverhältnis aufzubauen, mögliche Anhaltspunkte, die gegen die Geeignetheit einer Person sprechen zu erkennen und zu thematisieren und die Teilnehmenden fortlaufend zu beraten.

Erst nach erfolgreicher erster Eignungseinschätzung, erfolgreicher Teilnahme an der Qualifizierung nach dem QHB, Prüfung der formellen Eignungskriterien, der Feststellung der Geeignetheit der Räume und eines weiteren Eignungsfeststellungsgesprächs mit positivem Ergebnis kann die Pflegeerlaubnis erteilt werden.

Die Eignungsgespräche sollen möglichst durch zwei pädagogische Fachberater*innen geführt werden. Bei Zweifeln an der Geeignetheit einer Person, aber auch im Sinne des Qualitätsmanagements die Gespräche stichprobenartig unter Beteiligung der Teamleitung.

2.3 Räumliche Voraussetzungen

Neben der persönlichen Eignung setzt der Gesetzgeber das Vorhandensein kindgerechter Räume voraus. Dieser Begriff wird nicht näher ausgeführt, so dass in der Regel in jedem Einzelfall eine sachgerechte Beurteilung zu erfolgen hat.

Die Eignung der Räume wird im Rahmen eines Hausbesuches durch eine pädagogische Fachberaterin geprüft und in einem Protokoll festgehalten.

Die Räume gelten als kindgerecht, wenn:

- ausreichend Platz für Spielmöglichkeit, insbesondere für Bewegung (Richtwert ca. 4 m² freie Fläche pro Kind mit der Voraussetzung, mind. drei Kinder gleichzeitig betreuen zu können) zur Verfügung steht
- die Räume hygienisch einwandfrei und unfallverhütend eingerichtet sind (siehe Sicherheitshinweise päd. Handbuch)
- separate Schlaf- und Rückzugsmöglichkeiten vorhanden sind
- für Schulkinder ein Arbeitsplatz vorhanden ist
- die Betreuungsräume mit Rauchmeldern ausgestattet sind
- die Räume so gestaltet werden, dass allen Kindern unter Berücksichtigung ihrer individuellen Bedarfe Förder-, Spiel-, und Beschäftigungsmaterial für die unterschiedlichen Bildungsbereiche frei zugänglich ist
- die Möglichkeit des kindgerechten Aufenthaltes für alle Kinder im Freien (Garten, Spielplatz, Wald, Park in Wohnortnähe) gegeben ist.

2.3.1 Betreuung im eigenen Haushalt

Vielfach wird Kindertagespflege im eigenen Haushalt der Kindertagespflegeperson durchgeführt. In diesem Fall kommt man der gesetzlichen Zielvorstellung, eine Betreuung in einem möglichst familiennahen Umfeld sicherzustellen, sehr nahe.

Bei der Feststellung der kindgerechten Ausstattung ist daher darauf zu achten, dass die Belange der Familie und der betreuten Kinder gleichermaßen Beachtung finden. So ist regelmäßig ausgeschlossen, dass die Zimmer der eigenen Kinder als Betreuungsräume ausgewiesen werden.

Über die Geeignetheit der Räume entscheidet die pädagogische Fachberatung bei einem Hausbesuch vor Erteilung der Pflegeerlaubnis.

Für die Betreuung im eigenen Haushalt kann eine monatliche Betriebskostenpauschale gewährt werden.

2.3.2 Betreuung in angemieteten Räumen

Inzwischen haben sich weitere Betreuungsalternativen durchgesetzt. Vielfach werden Räume eigens zur Nutzung für die Kindertagespflege angemietet oder es wird auf Räume in Tageseinrichtungen für Kinder ausgewichen.

In Wuppertal muss für angemietete Räume, die der Kindertagespflege dienen sollen, vom Bauamt eine Nutzungsänderung erteilt werden. Sie kann nicht nur durch den Vermieter/ die Vermieterin, sondern in der Regel auch durch die Mieter*innen selbst beantragt werden.

Die pädagogischen Fachberater*innen stellen vor Anmietung der Räume bei einem Ortstermin deren pädagogische Geeignetheit fest und sprechen eine Empfehlung darüber aus, ob die Beantragung der Nutzungsänderung verfolgt werden soll.

Für angemietete Räume wird empfohlen, folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Deckenhöhe: mind. 2,40 m
- Ausreichende Belüftung in allen Räumen
- Natürliche Belichtung mind. 1/8 der Grundfläche gem. § 48 BauO NRW
- Sicherstellung des Brandschutzes (2. Rettungsweg, z.B. durch Fenster (mind. 0,90m x 1,20m Breite, Brüstungshöhe max. 1,20m) oder einen Hinterausgang
- Barrierefreiheit gem. § 55 BauVO (die Möglichkeit eines barrierefreien Zugangs, Türbreiten, Toiletten)
- Vorhandene Stellplätze (je nach Anzahl der zu betreuenden Kinder 1-2)

Um eine möglichst vollständige und prüffähige Antragstellung zu gewährleisten wird dringend empfohlen, den Bauantrag durch einen entsprechenden Entwurfsverfasser (Architekt*in, Sachkundige/n) ausfüllen zu lassen.

Eine gesonderte Betriebsbeschreibung, aus der das Alter und die Anzahl der Kinder hervorgeht, ist zur weiteren Bearbeitung für die entsprechende Fachstelle Ressort Bauen und Wohnen ebenfalls erforderlich.

Werden mehr als fünf Kinder gleichzeitig betreut, ist dies dem Bergischen Veterinäramt anzuzeigen und von dort eine Beratung bezüglich der Anforderungen an die hygienischen Voraussetzungen an die Beschaffenheit der Räume einzuholen. Hinweise dazu finden Sie hier: <https://www.bvkt.de/themen/gesundheit-und-ernaehrung/hygiene/>.

Der Richtwert für angemietete Räume, in denen bis zu fünf Kinder betreut werden sollen liegt bei ca. 50 – 70 m² und für Großtagespflegestellen bei ca. 80 – 100 m².

Es kann ein Mietkostenzuschuss gewährt werden.

2.4 Großtagespflege

Nach § 22 Abs. 3 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) ist Kindertagespflege im Verbund von bis zu drei Kindertagespflegepersonen zulässig. Es können dabei höchstens neun Kinder gleichzeitig und insgesamt betreut werden. Wichtig ist jedoch, dass jedes Kind genau einer Kindertagespflegeperson vertraglich und pädagogisch zugeordnet ist, da es sich bei der Betreuung von Kindern im Rahmen der Kindertagespflege um eine höchstpersönlich zu erbringende soziale Dienstleistung handelt, deren Aufgaben auch nicht im geringsten Umfang auf Dritte übertragen werden dürfen. Diese Regelung

stellt die Abgrenzung zwischen einer Einrichtung für Kinder gem. § 45 SGB VIII und der Kindertagespflege gem. § 43 SGB VIII sicher.

§ 22 Abs. 6 KiBiz regelt die Betreuung im Rahmen der Kindertagespflege mit angestellten Kindertagespflegepersonen. Diese kann in Einzelfällen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe angeboten werden. Zur Sicherstellung des familienähnlichen Charakters und des Alleinstellungsmerkmals der höchstpersönlich zu erbringenden sozialen Dienstleistung und der Vermeidung der Entstehung einer „KiTa light“ erfolgt die regelmäßige Beratung der freien Träger durch die Teamleitung des Stadtbetriebes Tageseinrichtungen für Kinder. Neben der individuellen Beratung werden Angebote des Austausches der Träger mit dem Stadtbetrieb Tageseinrichtungen für Kinder vorgehalten.

Die Überprüfung der pädagogischen und vertraglichen Zuordnung der Kindertagespflegepersonen zu den Kindern und die Aufklärung der angestellten Kindertagespflegepersonen über ihre persönliche Verpflichtung zu Einhaltung der Zuordnung erfolgt durch die pädagogischen Fachberater*innen.

2.5 Vertretungsregelungen

Gemäß § 23 Abs. 4, Satz 2 SGB VIII ist für unplanbare Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen. Unplanbare Ausfallzeiten sind Erkrankung der Kindertagespflegeperson oder akute Notfallsituationen. Während des Urlaubs der Kindertagespflegeperson ist die Betreuung der Kinder durch die Eltern sicherzustellen.

Der Stadtbetrieb Tageseinrichtungen für Kinder hat drei Vertretungsmodelle entwickelt:

- die Freihaltepauschale
- das Springermodell
- den Vertretungsstützpunkt

Näheres hierzu regeln die Richtlinien zur Förderung in der Kindertagespflege der Stadt Wuppertal.

Für alle Vertretungsmodelle gilt, dass die Kinder und die Eltern die vertretende Kindertagespflegeperson und deren Betreuungsräume kennen und dass zwischen den Kindern und der vertretenden Kindertagespflegeperson durch regelmäßige Kontaktpflege eine gute Beziehung auf- und ausgebaut wird.

Bitte berücksichtigen Sie bei der Konzeptionierung Ihrer Kindertagespflege eines der Vertretungsmodelle, damit bei einem unplanbaren Ausfall Ihrer Person die Kinder im Sinne des Kindeswohls durch eine ihnen vertraute Vertretungskindertagespflegepersonen betreut werden können.

2.6 Erteilung der Pflegeerlaubnis

Wurden die persönliche Eignung und die Eignung der Räumlichkeiten festgestellt und liegen folgende Unterlagen, die Teil der persönlichen und räumlichen Prüfung sind, vor:

- Gesundheitszeugnis und erweitertes Führungszeugnis aller im Haushalt lebenden oder sich regelmäßig dort aufhaltenden volljährigen Personen, bzw. aller Personen, die regelmäßig Zutritt zu den Betreuungsräumen haben
- Nachweis über die Teilnahme an einer Infektionsschutzbelehrung gem. § 43 Infektionsschutzgesetz
- Erlaubnis zur Einholung darüber, ob im Bezirkssozialdienst (Jugendamt) ein Vorgang besteht
- Nachweis der Teilnahme an einem Kurs „Erste Hilfe am Kind“
- Kopie des Personalausweises
- Antrag auf Erteilung der Pflegeerlaubnis
- Mietvertrag, bzw. Nachweis über Eigentum; Grundriss, bei angemieteten Räumen:
- vom Bauamt erteilte Nutzungsänderung, wenn Räume angemietet werden
- werden mehr als fünf Kinder gleichzeitig in den Räumen betreut: Begehungsprotokoll der Lebensmittelüberwachung
- Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Qualifizierung
- Pädagogische Konzeption
- Nachweis über die Teilnahme an einer Veranstaltung „Schutzvereinbarung gem. § 8 a Abs. 5 SGB VIII“
- Unterzeichnete Schutzvereinbarung gem. § 8 a Abs. 5 SGB VIII

wird die Pflegeerlaubnis gem. § 43 SGB VIII für einen Zeitraum von fünf Jahren erteilt. Sie kann widerrufen werden, wenn sich im Nachhinein begründete Zweifel an der Eignung einer Kindertagespflegeperson ergeben.

Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung der Kinder bedeutsam sind.

Wer ohne die erforderliche Erlaubnis Kinder in Tagespflege betreut, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 104 Abs. 1 SGB VIII. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 500,00 € geahndet werden.

3. Fachpädagogische Beratung und Begleitung der Kindertagespflegepersonen und der Eltern

3.1 Menschenbild/ Haltung

Eltern und Kindertagespflegepersonen haben einen Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege. Die Beratung erfolgt durch die pädagogischen Fachberaterinnen für Kindertagespflege des Stadtbetriebs Tageseinrichtungen für Kinder telefonisch oder auch vor Ort. Wie schon bei den Gesprächen zur Eignungsfeststellung ist es wichtig auch im Betreuungsprozess Hinweisen auf Vorstellungen zum Menschenbild oder zur Haltung von Fragen wie Gewalt, Behinderung oder Migration nachzugehen. Hierzu können die regelmäßigen Besuche vor Ort in der Kindertagespflegestelle oder auch die Gespräche aus einem aktuellen Anlass heraus besonders gut genutzt werden. Anhand von Beobachtungen, die die Kindertagespflegeperson an einem Kind macht, dem Umgang mit konfliktbehafteten Situationen mit den Eltern sowie veränderten Raumkonzepten können gemeinsam individuelle Unterstützungsmöglichkeiten für Kinder erarbeitet werden.

Außerdem wird bei den regelmäßigen Hausbesuchen gemeinsam mit der Kindertagespflegeperson ihre pädagogische Arbeit reflektiert und gleichzeitig die persönliche und räumliche Eignung fortlaufend überprüft. Die Besuche werden standardisiert protokolliert.

3.2 Sicherstellung des Kindeswohls und der Rechte der Kinder

Die Kindertagespflegeperson hat eine gesetzlich verankerte Verpflichtung zur Sicherstellung des Schutzes des Wohls der von ihnen betreuten Kindern.

Gem. § 8 a Abs. 5 SGB VIII ist in Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes (...) eine Gefährdungseinschätzung nach vorgegebenen Richtlinien vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen.

Diese Vereinbarung erläutert den Verfahrensablauf bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung und beinhaltet sämtliche am Prozess zu beteiligen Ansprechpersonen. Die Vereinbarung wird den Kindertagespflegepersonen in verpflichtenden, vom Stadtbetrieb Tageseinrichtungen für Kinder organisierten Veranstaltungen erläutert und von ihnen unterzeichnet.

Den pädagogischen Fachberaterinnen kommt in diesem Verfahren eine Lotsenfunktion zu.

Gem. § 37 a Abs. 1 SGB IX haben die Leistungserbringer, die mit Menschen mit Behinderung arbeiten, geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt zu treffen. Dazu gehört insbesondere die Entwicklung und Umsetzung eines auf ihre Dienstleistung (in diesem Fall die Kindertagespflege) zugeschnittenen Gewaltschutzkonzept.

Die Kindertagespflegepersonen haben in ihren Konzeptionen die Maßnahmen, die sie im Betreuungsalltag zur Sicherung des Kindeswohls für alle Kinder, explizit derer mit Behinderung, darzustellen.

Im Rahmen der Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson, in Fortbildungen und in verpflichtenden und sich wiederholenden Veranstaltungen der pädagogischen Fachberatung, u.a. in Kooperation mit Kinderschutzfachkräften des Jugendamtes – Bezirkssozialdienstes - werden die Kindertagespflegepersonen regelmäßig zum Thema Kindeswohl geschult und sensibilisiert.

Dies dient einerseits dem Schutz der Kinder vor Gefährdungen durch Dritte (z.B. Eltern), als auch durch die Kindertagespflegepersonen selbst. In speziellen Fortbildungen und in Supervisionen werden die Kindertagespflegepersonen mit ihrem Erziehungsverhalten konfrontiert und können dieses unter fachkundiger Anleitung reflektieren.

Bereits im Eignungsgespräch wird mit den Interessent*innen die Bedeutung der Wahrung der Kinderrechte und die Verpflichtung zur Sicherung des Kindeswohls besprochen.

Die pädagogischen Fachberater*innen bilden sich regelmäßig zum Thema Kindeswohl und Kinderrechte weiter. Sie sensibilisieren im Austausch mit den Kindertagespflegepersonen diese für das Thema und achten vor allem bei den Hausbesuchen auf die Einhaltung und Umsetzung der Maßnahmen im Betreuungsalltag. Stellt die pädagogische Fachberatung fest, dass das Erziehungsverhalten der Kindertagespflegeperson dem Wohl des Kindes entgegenwirkt, reflektiert sie dieses mit der Kindertagespflegeperson. Die Teamleitung als insoweit erfahrene Fachkraft steht ihnen dabei beratend zur Seite. Die Umsetzung der Maßnahmen zum Schutz der Kinder werden engmaschig überprüft. Sollte sich dabei herausstellen, dass die Kindertagespflegeperson weiterhin das Kindeswohl gefährdendes Erziehungsverhalten zeigt oder dass sie die erforderlichen Maßnahmen im Sinne der Schutzvereinbarung nach § 8 a Abs. 5 SGB VIII nicht einhält, wird unter Hinzuziehung der pädagogischen Fachberater*innen, der Teamleitung als insoweit erfahrener Fachkraft, der Sachgebietsleitung, der Abteilungsleitung, der Stadtbetriebsleitung und der Rechtsstelle das weitere Vorgehen abgestimmt und ggf. das Erfordernis des Widerrufs der Pflegeerlaubnis geprüft. Dieses Verfahren findet auch bei akuter möglicher Kindeswohlgefährdung durch die Kindertagespflegeperson Anwendung.

Die Verfahren sind allen Mitarbeiter*innen des Teams Kindertagespflege und den Führungskräften des Stadtbetriebes Tageseinrichtungen für Kinder bekannt und können somit auch angewandt werden, wenn die pädagogischen Fachberater*innen nicht direkt zur Verfügung stehen.

3.3 Inklusion

Der Landesgesetzgeber hat für den Aufgabenbereich der Betreuung von Kindern in § 8 KiBiz (Gemeinsame Förderung aller Kinder) die wesentlichen Anforderungen an Inklusion eingebracht.

„Kinder mit Behinderungen und Kinder, die von einer Behinderung bedroht sind, sollen gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung gefördert werden. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen und von Kindern, die von einer Behinderung bedroht sind, sind bei der pädagogischen Arbeit zu berücksichtigen.“

Die Umsetzung der gemeinsamen Förderung erfordert von der Kindertagespflegeperson zunächst die grundsätzliche Bereitschaft, sich mit dem Thema Inklusion im Allgemeinen und mit ihrer Haltung gegenüber Menschen mit erhöhtem Unterstützungsbedarf im Besonderen auseinander zu setzen. Ist eine Kindertagespflegeperson nicht grundsätzlich bereit, sich wertschätzend und empathisch allen Kindern mit ihren jeweiligen Bedarfen und deren Eltern anzunehmen und sich auf die Betreuung dieser Kinder vorurteilsfrei einzulassen, hätte dies im Fall eines im Verlauf der Betreuung festgestellten erhöhten Förderbedarfs einen möglichen Beziehungsabbruch zur Folge. Da dies für die Bindung und somit auch für die Bildungs- und Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes negative Auswirkungen haben kann, gilt es, Beziehungsabbrüche zu vermeiden. Von daher ist die Beratung einer an der Kindertagespflege interessierten Person insbesondere zum Thema Inklusion bereits im Vorfeld von großer Bedeutung.

Soll ein Kind mit einem erkannten erhöhten Unterstützungsbedarf in der Kindertagespflege betreut werden, wird in einem Gespräch mit den Eltern der konkrete Bedarf ermittelt. Aufgrund dessen wird ein Anforderungsprofil für die Kindertagespflegestelle erstellt. Es muss gewährleistet sein, dass die Kindertagespflegeperson sich grundsätzlich dazu in der Lage sieht, den erhöhten Unterstützungsbedarf decken zu können (Medikamentengabe, Pflegeaufwand, räumliche Situation, Gruppengröße, Kooperation mit Frühförderstellen oder Inklusionsbegleitungen).

Die pädagogischen Fachberater*innen, die eine Qualifizierung „Inklusion im Elementarbereich“ absolviert haben, bzw. über eine heilpädagogische Ausbildung verfügen, stehen den Eltern und der Kindertagespflegeperson begleitend zur Seite. Aufgabe der Fachberatung ist es auch, die Rahmenbedingungen unter Hinzuziehung erforderlicher Kooperationspartner*innen für eine inklusive Förderung, Bildung und Betreuung eines jeden Kindes zu schaffen. Auf ein dementsprechendes Netzwerk von Frühförderstellen, Kinderärzt*innen etc. kann zurückgegriffen werden. Ferner werden auch durch die pädagogische Fachberatung in Kooperation mit den entsprechenden Institutionen zum Thema Inklusion Fortbildungen für die Kindertagespflegepersonen organisiert.

Stellt eine Kindertagespflegeperson im Verlauf der Betreuung mittels ihrer guten Beobachtungsfähigkeit, der Kenntnisse über altersentsprechende Entwicklungsziele und einer gründlichen Dokumentation einen möglichen erhöhten Unterstützungsbedarf eines Kindes fest, wird in engmaschiger Begleitung durch die pädagogische Fachberatung erörtert, wie die gemachten Beobachtungen einzuschätzen und an die Eltern weiter zu geben sind. In diesem Fall ist ein hohes Maß an Einfühlungsvermögen erforderlich, da die Eltern mit einem höchstsensiblen Thema konfrontiert werden. Die pädagogische Fachberatung steht als vermittelnde Person zur Verfügung. Gemeinsam mit den Eltern und der Kindertagespflegeperson werden die weiteren Schritte für eine bestmögliche Förderung des Kindes erörtert und die erforderlichen Anlaufstellen benannt. Die Begleitung und Beratung von Kindertagespflegepersonen, die Kinder mit erhöhtem Unterstützungsbedarf betreuen, ist zeitintensiver und erfordert z.B. eine erhöhte Frequenz der Hausbesuche.

Für Kindertagespflegepersonen werden Zertifikatskurse zur „Inklusionskraft im Elementarbereich“ angeboten.

3.4 Vermittlung und Elternberatung

Bereits vor Beginn der Betreuung werden Eltern hinsichtlich einer für ihr Kind und ihre Wohn – und Lebenssituation entsprechende Kinderbetreuung beraten. Gerade bei Kindern unter drei Jahren stellt sich das Betreuungsangebot der Kindertagespflege als besonders geeignet dar. Es ist in der Regel ausreichend flexibel, um den unterschiedlichen zeitlichen Vorstellungen nach Betreuung entsprechen zu können und erfolgt in einer familienähnlichen Atmosphäre. Dies gilt im Übrigen im besonderen Maße für Kindertagespflege als zusätzliche Betreuung zur Kindertageseinrichtung oder Schule (sog. Randzeitenbetreuung).

Die konkrete Vermittlung erfolgt durch Mitarbeiter*innen des zentralen Beratungsservice, die auch Ansprechpartner*innen für die Suche nach einem Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung sind. Zur Vermittlung stehen nur geeignete Kindertagespflegepersonen mit Pflegeerlaubnis und erforderlichenfalls einer Qualifizierung in der inklusiven Betreuung von Kindern zur Verfügung.

Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, die pädagogische Fachberatung zu Elterngesprächen hin zu zuziehen. So können Konflikte mit Hilfe der pädagogischen Fachberatung beigelegt und ein für das Kind möglicher Beziehungsabbruch, den es im Sinne des Kindeswohls zu vermeiden gilt, verhindert werden.

3.5 Fortbildung

Die Fachberater*innen selbst als auch die Kindertagespflegepersonen sind angehalten sich über die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen weiter zu entwickeln, um den sich ändernden Anforderungen insbesondere bei Gesellschaft und Pädagogik nachzukommen. In Rücksprache mit den Kindertagespflegepersonen werden unter Berücksichtigung neuer rechtlicher und pädagogischer Aspekte seitens der pädagogischen Fachberatung in jedem Halbjahr Fortbildungen in Kooperation mit den Familienbildungsstätten und anderen Trägern ausgewählt und angeboten. Ein großer Teil der Angebote ist für die Kindertagespflegepersonen kostenfrei und wird über die Stadt Wuppertal finanziert. Es wird von den Kindertagespflegepersonen erwartet, dass sie Angebote wahrnehmen und jährlich zehn Stunden Fortbildung nachweisen.

3.6 Vernetzung

Zur Unterstützung der Vernetzung zwischen den einzelnen Kindertagespflegepersonen werden von der pädagogischen Fachberatung pro Quartal in den Wuppertaler Stadtteilen jeweils in Kooperation mit den dortigen Familienzentren oder Tageseinrichtungen für Kinder moderierte Treffen veranstaltet. Sie dienen dem Informationsaustausch untereinander, bieten aber auch Gelegenheit, neue Informationen aus gesetzlichen oder anderen Veränderungen zu erörtern. Da die Treffen in den Familienzentren oder anderen Tageseinrichtungen für Kinder stattfinden, kann vielfach auch eine engere Kooperation zwischen Kindertagespflege und Tageseinrichtung auf örtlicher Ebene erreicht werden. Dies kommt dann auch den Eltern zugute.

4. Beschwerdemanagement

Kindertagespflegepersonen und Eltern haben Anspruch auf Beratung und Klärung aller die Kindertagespflege betreffenden Belange. Sind Eltern an gewissen Punkten mit der Betreuung ihres Kindes nicht einverstanden oder sind sie sich unsicher, können Sie sich an das Team Kindertagespflege im Stadtbetrieb Kindertagespflege wenden. Der pädagogischen Fachberatung gegenüber können Sie ihr Anliegen vortragen und werden hinsichtlich des Handelns der Kindertagespflegeperson beraten. Die Kindertagespflegeperson wird mit Einverständnis der Eltern mit der Beschwerde konfrontiert und erhält die Möglichkeit, Stellung zu beziehen. Gemeinsam mit der pädagogischen Fachberatung wird eine für alle Beteiligten tragfähige und insbesondere auf das Wohl des Kindes ausgerichtete Lösung erarbeitet.

Gibt die Beschwerde Anlass zu der Vermutung, die Kindertagespflegeperson handelt nicht im Sinne des gesetzlichen Rahmens, erfolgt ein umgehender anlassbezogener Hausbesuch zur Überprüfung der Situation und der Eignung der Kindertagespflegeperson. Zunächst wird die Kindertagespflegeperson hinsichtlich der Abhilfe der Beschwerde beraten und gemeinsam Lösungswege erarbeitet. Die Umsetzung wird durch die pädagogische Fachberatung überprüft. Es erfolgt eine engmaschige Begleitung der Kindertagespflegeperson, sowie Beratung durch die pädagogischen Fachberater*innen.

Werden Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen oder die fortlaufende Gefährdung des Kindeswohls festgestellt, wird der Widerruf der Pflegeerlaubnis geprüft.

5. Qualitätssicherung

Zur Qualitätssicherung bilden sich die pädagogischen Fachberater*innen und die Teamleitung regelmäßig weiter.

Für die Kindertagespflegepersonen werden Fortbildungsangebote vorgehalten, die aktuelle pädagogische und rechtliche, aber auch die persönliche Entwicklung betreffende Themen beinhalten. Der Stadtbetrieb Tageseinrichtungen für Kinder unterrichtet die Kindertagespflegepersonen umgehend über aktuelle Themen.

Die hier dargestellten Verfahren werden regelmäßig überprüft, angepasst und fortlaufend in dieser Konzeption niedergeschrieben. Dies erfolgt im steten Austausch mit dem Team und den verantwortlichen Führungskräften.

Zu diesem Zweck werden von der Teamleitung stichprobenartig Termine der pädagogischen Fachberater*innen mit den Kindertagespflegepersonen gemeinsam wahrgenommen und Konzeptionen der Kindertagespflegepersonen geprüft.

Zur Sicherstellung des Kindeswohls findet ein regelmäßiger Austausch mit Fachkräften des Landschaftsverband Rheinland (LVR) und des Jugendamtes Wuppertal – Bezirkssozialdienstes statt.

Zur gegenseitigen Unterstützung besteht ein reger Kontakt zu den pädagogischen Fachberatungen der umliegenden Kommunen aber auch mit den sich für die Interessen der Kindertagespflege einsetzenden Kindertagespflegepersonen.

Ebenso finden Rücksprachen mit dem Bauamt und der Lebensmittelüberwachung statt, um Neuerungen in diesen Bereichen direkt umsetzen zu können.

Qualität sichern möchten wir auch, indem wir die Konzeption anhand Ihrer Anregungen und Fragen überarbeiten.

Wir freuen uns über Ihre Rückmeldungen!

Das Team Kindertagespflege des Stadtbetriebes Tageseinrichtungen für Kinder

Alle Informationen rund um das Thema Kindertagespflege finden Sie hier:

<https://www.wuppertal.de/microsite/kinderbetreuung/tagespflege/kindertagespflege.php>

Gerne können Sie sich auch direkt an das Team Kindertagespflege unter folgender E-Mailadresse wenden: kindertagespflege@stadt.wuppertal.de wenden.

Stand Juli 2023